

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/801**

A02, A12



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Fragenkatalog

zur "Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr" (am 6.6.2013) aus Anlass "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen" (Drucksache 16/2279)

Hier: Antworten der DGUF Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V.

Präambel

Die DGUF begrüßt die Intention des Gesetzgebers, die Arbeitsmöglichkeiten der Baudenkmalpflege und der Archäologie in NRW zu verbessern. Sie dankt dem Ausschuss und den Abgeordneten; auch ohne Aufgreifen der von der DGUF eingebrachten Veränderungsvorschläge wäre das neue Gesetz eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand. Die Änderungsvorschläge der DGUF haben vor allem zum Ziel, das Wohlwollen der Bevölkerung von NRW für Archäologie und Baudenkmalpflege zu stärken und die soziale Akzeptanz der notwendigen Regeln und Maßnahmen zu erhöhen.

Die DGUF möchte darauf hinweisen, dass die Archäologen und Baudenkmalpfleger in den Kommunen und den Landschaftsverbänden in NRW große Leistungen erbringen. Die Kollegen haben in den zurückliegenden Jahren trotz kräftig steigender Belastungen bei schwindenden Ressourcen mit großem Einsatz viel erreicht. Aus persönlicher Kenntnis wissen wir, dass für viele Kollegen ihre Arbeit eine Herzenssache ist, für die sie flexibel, engagiert und sachorientiert weit mehr Zeit einsetzen, als es ihre tariflich festgelegte Arbeitszeit erfordert.

Die Archäologie des Landes NRW, beispielsweise die außerordentlich dichten Zeugnisse der ersten Ackerbauern, der Stätten der Römerzeit und des frühen Mittelalters und insbesondere der weltberühmte Fund des Neandertalers, strahlt weit über NRW hinaus und wird international beachtet. Das Land kann hier viel Prestige gewinnen, aber auch verlieren. Die DGUF anerkennt die Finanzengpässe des Landes NRW und hat bei allen Änderungsvorschlägen auch ihre finanziellen Konsequenzen im Blick. Mehrere Vorschläge zielen darauf ab, Mittel zu sparen oder effizienter einzusetzen als bisher.

Generelle Bemerkungen

Soweit die DGUF die vorgeschlagene Änderung von § 43 richtig versteht, wird hier im Falle des DSchG die übliche Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament abgeschafft. Gerade angesichts der doch größeren Eingriffe in das bestehende Gesetz halten wir dies für nicht geboten. Es sollten nach gebührender Zeit die Erfahrungen mit dem novellierten Gesetz zusammengetragen und dem Parlament berichtet werden, um zu prüfen, ob die intendierten Verbesserungen auch tatsächlich eingetreten und unerwartete Nebenwirkungen aufgetreten sind.

Die DGUF möchte dem irreführenden Eindruck entgegen treten, das Verursacherprinzip sei vor allem ein Instrument zur archäologiefreundlichen Ausgrabungsfinanzierung. Diesen Eindruck erhärtet bedauerlicherweise der Text zum Gesetzesentwurf (Drucksache 16/2279) unter Punkt

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



A "Problem". Richtig ist, dass das Verursacherprinzip gemäß der Konvention von Malta vor allem die Grabungsvermeidung anstrebt: Investoren sollen durch ökonomische Anreize gelenkt werden, ihre Investitionen denkmal-schonend zu planen. Eine Ausgrabung ist nur die Ultima Ratio, wenn eine Denkmalzerstörung im Rahmen einer Güterabwägung als unvermeidlich gilt.



1. Halten Sie die von SPD und GRÜNEN eingebrachte Novellierung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes für sinnvoll?

DGUF: Eine Novellierung des bestehenden Gesetzes ist notwendig; das ergibt sich aus den beiden zitierten Urteilen des OVG Münster und der Notwendigkeit, von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete internationale Konventionen in Landesrecht umzusetzen. Die Novelle führt entsprechend europäischer Normen das Verursacherprinzip auch in NRW ein, und sie führt nun auch in NRW das bereits in 14 Bundesländern bestehende Schatzregal ein. Die Novelle bemüht sich – wenn nach unserer Auffassung auch derzeit noch in teilweise untauglichen Formulierungen - das Betretungsrecht für die Fachbehörden zu verbessern und den Geltungsbereich der Gesetzesvorschriften zu präzisieren (konstitutives / deklaratorisches Prinzip).

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

2. Handelt es sich bei dem Vorschlag aus Ihrer Sicht um eine kommunalfreundliche Regelung?
DGUF: Hierzu hat die DGUF keine spezifische Expertise.

3. Welche Missstände und Fehlentwicklungen werden damit abgestellt?

DGUF: Siehe Frage 1: fehlendes Verursacherprinzip; Abschaffung der Hadrianischen Teilung; mangelndes Betretungsrecht; unklarer Geltungsbereich des Gesetzes.

4. Wie bewerten Sie die Position der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, der Gesetzesentwurf schließe vorhandene Rechtslücken und erziele somit einen besseren Schutz speziell von Bodendenkmälern?

DGUF: Auf europäischer Ebene ist der Denkmalschutz in der Konvention von Malta / Valetta geregelt (16. Jan. 1992), wo u. a. das Verursacherprinzip fixiert ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Konvention unterschrieben. Wegen der Kulturhoheit der Länder bewirkt die Unterschrift des Bundes jedoch wenig, denn dazu müssen die Prinzipien der Konvention von Malta in die Landesrechte überführt werden. Wegen dieses Defizits sprach die DGUF in ihrer Stellungnahme vom 19. 3. von einer Gesetzeslücke. Sie wird nunmehr geschlossen. Der bessere Schutz der Bodendenkmäler nach der Einführung des Verursacherprinzips ergibt sich aus der eingangs skizzierten Wirkung des Verursacherprinzips, Investoren auf ein grabungs-vermeidendes Handeln hin zu motivieren.

5. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Verursacherprinzip des Gesetzesentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

DGUF: Die Einführung des Verursacherprinzips in NRW ist grundsätzlich richtig, die DGUF begrüßt diesen Schritt sehr. Die konkret vorgeschlagene Regelung § 29 ist unglücklich. Die Formulierung "im Rahmen des Zumutbaren" schließt ein hohes Konflikt- und Frustrationspotenzial ein, siehe unsere Antworten zu den Fragen Nrn. 11-14.

Die Beibehaltung des bisherigen Denkmalbegriffs (konstitutives Prinzip) ist unglücklich, auch sie schließt Konfliktpotenzial ein. Denn in der Erläuterung zur Gesetzesnovelle (Drucksache 16/2279) heißt es unter B: "Dabei finden vermutete, nicht eingetragene Bodendenkmäler nur dann Berücksichtigung bei öffentlichen Planungen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein vorliegen". Der Begriff "konkrete Anhaltspunkte" ist rechtlich unklar und dehnbar; es wird in der Praxis schwer sein, solche Nachweise vorab

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



verlässlich rechtsfest zu führen. Daher werden Investoren im eigenen Interesse dazu neigen, die von den Fachämtern beigebrachten Anhaltspunkte zu bezweifeln, damit sie nicht zu Zahlungen als Verursacher herangezogen werden. So könnte es dazu kommen, dass viele notwendige und dann auch durchgeführte Ausgrabungen ("Notgrabungen") nach dieser allzu offenen Regelung nicht via Verursacherprinzip finanziert werden und dann dem Landesbudget zur Last fallen. Daher macht die DGUF folgende Änderungsvorschläge:

1) Einführung des deklaratorischen Denkmalprinzips zumindest für die Bodendenkmalpflege, so, wie es der Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis90/Die Grünen ursprünglich vorsah. Wenn das deklaratorische Prinzip nicht eingeführt werden soll, ist zumindest § 3 Satz 4 um die Aufnahme der §§ 9 und 12 in die Aufzählung zu ergänzen: "Die Vorschriften von § 1 Abs. 3 und der §§ 9, 11 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste."

2) Die DGUF empfiehlt, hinsichtlich der Verursacherkosten zwischen privaten, gewerblichen und öffentlichen Trägern zu unterscheiden, und private Investoren geringer zu belasten.

3) Die DGUF empfiehlt, den Begriff "im Rahmen des Zumutbaren" zu konkretisieren; näheres dazu unter den Fragen Nrn. 11-14.

5) Die DGUF empfiehlt, wie in der Konvention von Malta vorgesehen den Begriff Verursacherkosten nicht auf die unmittelbaren Ausgrabungskosten zu beschränken, da die jetzige Formulierung den Landeshaushalt ungebührlich belastet. Die Verursacherkosten müssen die notwendigen Voruntersuchungen (Prospektionen, Sondagen) einschließen und die unmittelbaren Ausgrabungsfolgekosten: archivfähige Aufbereitung der Funde und Dokumentation, die Durchführung aller nicht verschiebbaren Untersuchungen (z. B. Dendrochronologie, Nasshölzer, Feuchtboden-Botanik) und die Primärveröffentlichung der Grabungsergebnisse (vgl. Konvention von Malta Art. 7 Abs. 2). Erst sie stellt die vom Gesetz geforderte öffentliche Zugänglichkeit von Denkmälern wieder her.

6. Wie bewerten Sie die Regelungen zur Unterschutzstellung des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

DGUF: Die DGUF äußert sich gemäß ihrer Expertise nur zu den Bodendenkmälern, nicht zu den Baudenkmälern.

Änderungsvorschläge der DGUF: Die wegen des Bestehens des konstitutiven Prinzips notwendige Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste und die nach einer Ausgrabung notwendigen Austragung aus der Denkmalliste sind stets mit erheblichem Aufwand verbunden. Bei Einführung des deklaratorischen Prinzips würde der Verwaltungsaufwand in den Fachämtern erheblich reduziert, Kosten gesenkt.

Das Festhalten am konstitutiven Denkmalbegriff führt im Falle der Archäologie nach Auffassung der DGUF zu einem systembedingt unlogischen Verhalten. Der konstitutive Denkmalbegriff erfordert es, Eintragungen in die Denkmalliste vorzunehmen (DSchG §3), erst dann unterliegen die Relikte als Denkmal den Schutzbestimmungen des Gesetzes. Die Denkmalliste ist öffentlich zu führen (DSchG § 3 Abs. 5). Im Falle der Archäologie befürchten die Fachämter jedoch, dass die öffentliche Sichtbarkeit aller ihnen bekannten archäologischen Fundstellen zu massiven Plünderungen führen würde und engagierte Laien von ihnen entdeckte neue Fundstellen nicht mehr an die Fachämter melden würden, aus Furcht, Dritte könnten "ihre" Fundstellen nun plündern. Deshalb neigen die Fachämter aktuell dazu, die



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



Eintragung der ihnen durchaus bekannten Fundstätten in die Denkmalliste erst dann vornehmen, wenn etwa Baumaßnahmen unmittelbar bevorstehen – eine Praxis, die dem Sinn einer Denkmälerliste und dem Gebot einer Öffentlichkeit der Denkmälerliste zuwiderläuft. Nach Kenntnis der DGUF sind beispielsweise im Bereich des LVR nur etwa 3 % der tatsächlich bekannten Bodendenkmäler auch in die Denkmalliste eingetragen. Die DGUF hält zwei Lösungswege für geboten: Entweder die tatsächliche Eintragung aller bekannten Fundstätten in den Denkmalliste einschließlich der Umsetzung des Öffentlichkeitsgebotes, oder den Wechsel zum deklaratorischen Denkmalprinzip. Die DGUF präferiert den erstgenannten Weg, kann aber den Schutzgedanken der Fachämter gut verstehen, der dann aber konsequenterweise zur zweitgenannten Lösung führen muss.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Die von der DGUF vorgeschlagene Ergänzung § 3 Absatz 1 Satz 4 um die §§ 9 und 12 stellt insofern eine Minimallösung dar, für den Fall, dass der Gesetzgeber am konstitutiven Denkmalbegriff festhält; dann sollte es unter § 3 Absatz 1 Satz 4 neu heißen: "Die Vorschriften von § 1 Abs. 3 und der §§ 9, 11 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.". Diese Minimallösung löst nicht den Wertekonflikt zwischen dem nachvollziehbaren Schutzbemühen der Fachämter durch Nicht-Eintragung in die Denkmalliste und dem Öffentlichkeitsgebot. Das diesbezügliche Öffentlichkeitsgebot ergibt auch aus Art. 7 Abs. 1 der Konvention von Malta und der Richtlinie 2007/2/EG zur Geodateninfrastruktur "INSPIRE" des Europäischen Parlamentes.

7. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Schatzregal des Gesetzentwurfes gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

DGUF: Die DGUF begrüßt die seit langem überfällige Einführung des Schatzregals in NRW. Die Gesetzesnovelle ist im Sinne der Archäologie und der Belange der Öffentlichkeit gut gemeint, in der konkreten Ausgestaltung ist die Gesetzesnovelle jedoch kontraproduktiv. Wie Erfahrungen z.B. in Österreich mit einer sehr ähnlichen Gesetzesänderung zeigen, wird es zu einem drastischen Ansteigen der Fundunterschlagungen kommen, und das gut gemeinte Ziel des Gesetzes wird verfehlt werden (mehr dazu z.B. bei Raimund Karl, Zu unerwünschten Nebenwirkungen guter Absichten: <http://archaeologieforum.at/index.php/beitraege/25-forschungsberichte/5504-gedanken-zu-den-auswirkungen-von-8-und-11-abs-1-dmsg>).

Lösungsvorschläge:

(1) Beim Schatzregal wird zwischen (öffentlichem) Eigentum und (privatem) Besitz unterschieden: Schatzfunde sind per se öffentliches Eigentum und meldepflichtig. Schatzfunde können aber im Besitz des Finders bleiben, sofern dieser den Fund meldet, seine sachgerechte Aufbewahrung und Konservierung sicherstellt und die Zugänglichkeit für die wissenschaftliche Bearbeitung einräumt. Solcher Besitz führt nicht zum Erwerb von Eigentumsrechten und die derart in Besitz genommenen Güter können weder vererbt noch anderweitig in das Eigentum Dritter übergeben werden (d.h. auch kein Verschenken, kein Verkaufen). Die Möglichkeit der Ausleihe zur wissenschaftlichen Bearbeitung, der wissenschaftlichen Untersuchung und der öffentlichen Ausstellung sind im Rahmen der Einbindung der zuständigen Denkmalbehörde gegeben. Damit wäre dem chronischen Konflikt z.B. mit Sammlern und Sondengängern erheblicher sozialer Zündstoff genommen. Eine bis dato weitgehend illegal oder am Rande der Legalität operierende Szene bekäme die Chance, sich legal zu verhalten ohne ihre Kerninteressen aufgeben zu müssen. Dies würde jede Motivation zur Fundunterschlagung nehmen und zu einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für die Archäologie führen.

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



(2) Für Schatzfunde von nennenswertem wissenschaftlichem Wert ist eine Entschädigung verpflichtend vorzusehen, wenn der Staat sein Eigentumsrecht unmittelbar geltend machen will, d.h. die Funde auch unmittelbar besitzen möchte. Die derzeit in Bayern beratene Gesetzesnovelle zur Einführung des Schatzregals sieht vor, Funde geringen Wertes nicht zu entschädigen, jedoch ab 3.000 € Wert Entschädigungen zu zahlen. Dies könnte als anregendes Vorbild genutzt werden, jedoch erscheint der DGUF die gesetzte Hürde von 3.000 € zu hoch.

Die von der DGUF vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz im Schatzregal würde zugleich ein weiteres, nicht geringes Problem im vorliegenden Gesetzentwurf lösen: Nach dem jetzigen Text des Entwurfs fallen auch jene Funde, die bei den regulären Ausgrabungen seitens der Kommunen, der Landschaftsverbände und der Stadt Köln getätigt werden, unmittelbar in das Eigentum und den Besitz des Landes, d.h. die Kommunen und Landschaftsverbände verlieren unmittelbar die Früchte ihres auch finanziellen Engagements. Nach der von der DGUF vorgeschlagenen Lösung blieben die Kommunen, die beiden Landschaftsverbände und die Stadt Köln weiterhin die rechtmäßigen Besitzer dieser Funde.

(3) Die von der Novelle vorgeschlagene Regelung § 17 Abs. 2 gewährt einzig dem Finder eine mögliche Belohnung. Die DGUF kann die Bevorzugung des Finders gegenüber dem Grundeigentümer nicht nachvollziehen. Eine Belohnung – bzw. nach Vorschlag der DGUF der Besitz an den Funden oder ein Finderlohn – sind nach Auffassung der DGUF hälftig zwischen Finder und Grundeigentümer zu teilen.

(4) Die DGUF moniert darüber hinaus in der Vorlage die Formulierung § 17, Abs. 1 Satz 2 "zu melden und zu heben". Die hier gesetzlich fixierte Verpflichtung "und zu heben" kann ggf. zu einer unerwünschten Zerstörung von Funden und Fundzusammenhängen führen. Daher empfiehlt die DGUF: Meldepflicht ja, Bergungspflicht nein.

8. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Betretungsrecht des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

DGUF: Die neue Regelung ist gewiss bequem für Baudenkmalpflege und Archäologie. Sie führt indes aus Sicht eines Bürgers zu weit. Es geht nicht an, dass Baudenkmalpflege und Archäologie ein stärkeres Betretungsrecht in Gebäude und Wohnungen hinein erhalten als etwa die Polizei. Die DGUF schlägt vor, klar zwischen dem Betretungsrecht von Grundstücken und dem von Gebäuden und Wohnungen zu unterscheiden.

Das Betretungsrecht in Gebäude und Wohnungen ist gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf zu Gunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten einzuschränken. Geschieht dies nicht, wird der Wohn- und Nutzwert in denkmalgeschützten Anwesen erheblich gemindert weil Nutzer befürchten müssen, dass ihnen Jederzeit Archäologen und Denkmalpflege durch ihre Wohnung stapfen. Adäquate Nutzung ist bekanntermaßen der beste Denkmalschutz ist – die in der Novelle vorgesehene Regelung untergräbt auf Dauer den angestrebten Schutz der Denkmäler durch Nutzung.

9. Wie beurteilen Sie den Wegfall des Richtervorbehalts sowie den Wegfall der dringenden Erforderlichkeit der Betretung zur Erhaltung des Denkmals in der geplanten Novellierung?

DGUF: Siehe Antwort Nr. 8; wir lehnen den Wegfall des Richtervorbehaltes sowie den Wegfall der dringenden Erforderlichkeit hinsichtlich des Betretens von Gebäuden und Wohnungen ab.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



10. Ist die Auflösung des ursprünglich restriktiven Rahmens beim Betretungsrecht als Eingriff in das Eigentum mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren?

DGUF: Siehe unsere Antwort Nr. 8 und 9.

11. Wie bewerten Sie das Gesetzgebungsvorhaben, das infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr zulässige Verursacherprinzip erneut im Denkmalschutzgesetz NRW zu verankern?

DGUF: Die nunmehr förmliche Einführung des Verursacherprinzips in NRW ist begrüßenswert. Sie schafft Rechtsklarheit und Kalkulierbarkeit für alle Beteiligten. Sie setzt europäische Normen in das Landesrecht um.

12. Wie bewerten Sie die zur Wiedereinführung des Verursacherprinzips in § 29 des Gesetzentwurfs vorgesehene Formulierung hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit?

DGUF: Der vorgelegte Text bedarf redaktioneller Modifikationen, um klar und rechtssicher zu sein; siehe den Formulierungsvorschlag der DGUF im Anhang.

Unabhängig von diesen redaktionellen Änderungen erscheint der DGUF die Formulierung "im Rahmen des Zumutbaren" problematisch. Dank der Rechtsprechung besteht im rechtlichen Konfliktfall nach Aussage von Fachämtern und Juristen eine weitgehende Klarheit darüber, was "Zumutbarkeit" bedeutet. Zudem beinhaltet dieser Terminus aus Sicht der Fachämter eine gewisse Flexibilität in der Handhabung, die sich in der Vergangenheit gerade zu Gunsten kleiner privater Investoren bewährt habe. Tatsache bleibt jedoch, dass im Vergleich der einzelnen Bundesländer der Begriff Zumutbarkeit offenbar zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führt. So gelten nach Kenntnis der DGUF beispielsweise in Bayern 5 % der Gesamtkosten als zumutbar, in Rheinland-Pfalz 1 % (ab einer Investitionssumme von 500.000 €), und in Sachsen-Anhalt nach einem Urteil von 2010 sogar 15 % der Investitionssumme (OVG Sachsen-Anhalt, 16.06.2010 - 2 L 292/08). Angesichts dessen dürfte die offene Formulierung des jetzigen Gesetzentwurfes in NRW sehr bald zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Wesentlicher als die Gefahr von Gerichtsprozessen erscheint der DGUF die Wirkung des Begriffs "Zumutbarkeit" auf Laien und "den einfachen Bürger", der z.B. einen Hausbau plant. Auf ihn wirkt die Formulierung "im Rahmen des Zumutbaren" wie ein unkalkulierbares Damoklesschwert, der subjektive Eindruck staatlicher Willkür stellt sich ein. Daher erscheint der DGUF eine transparentere Regelung wünschenswert, die dem Bürger auch mehr Planungssicherheit gibt. Sie sollte zwischen privaten, öffentlichen und gewerblichen Investoren unterscheiden. Sie sollte keine Untergrenze der Investitionssumme enthalten, da auch kleine denkmal-gefährdende Eingriffe nicht notwendigerweise ein höheres Gut sind als der Denkmalschutz (z.B. im Fall des Baus eines privaten Swimmingpools) und größere Erschließungsgebiete dann ggf. vorab so parzelliert würden, dass sie solche Grenzen unterschreiten.

13. Halten Sie die Formulierung im § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes, nach der die Kostentragung für wissenschaftliche Untersuchungen den Verursacher "im Rahmen des Zumutbaren" trifft, für ausreichend präzise?

DGUF: Wir verweisen auf unsere Antwort zu Nr. 12.

a. Wie interpretieren Sie in diesem Zusammenhang den Begriff "zumutbar"?

DGUF: Wir verweisen auf die einschlägige Rechtsprechung, die jedoch aus Sicht der DGUF der Mehrheit der Bürger unbekannt ist.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



b. Halten sie hinsichtlich der "Zumutbarkeit" eine Gleichbehandlung von Privatpersonen und Gewerbetreibenden für gerechtfertigt?

DGUF: Nein. Es sollte deutlich zwischen Privatpersonen, Gewerbetreibenden und öffentlichen Trägern unterschieden werden.

c. Welche Alternativregelung können Sie sich vorstellen?

DGUF: Siehe Antwort Nr. 14: Trennung zwischen privaten Investoren, Gewerbetreibenden und öffentlichen Trägern; feste prozentuale Maxima für Verursacher; Risikoübernahme jenseits der geschätzten Kosten zu Lasten des Landes, was nur gerecht ist, weil dieser Fall ja nur dann eintritt, wenn das Land zugleich bei einer solchen Ausgrabung unerwartet viel und wertvolle Funde und Befunde gewinnt.

14. Wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass durch die unpräzise

Formulierung des neuen §29 DSCG vermeidbare juristische Auseinandersetzungen provoziert werden (z.B. durch die "Zumutbarkeitsklausel")?

DGUF: Wir schätzen die Gefahr hoch ein, was gerade bei wirtschaftlich potenten Investoren zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit für beide Parteien offenem Ausgang führen kann. Zu bedenken ist jedoch vor allem die emotionale Wirkung des Begriffs "Zumutbarkeit": Gerade für kleinere, private Investoren (Eigenheim-Erbauer) ist seine Bedeutung nur schwer abschätzbar, was Verunsicherung schafft und Emotionen gegen die staatliche Denkmalpflege schürt. Statt der Formulierung "im Rahmen des Zumutbaren" wären klare Regelungen sinnvoll, die feste Höchstbelastungen vorsehen (siehe Antwort zu Frage Nr. 12).

Die Kosten sachgerechter Grabungen sind trotz vorangehender Prospektion und Sondagen nicht fix kalkulierbar, sie können den zunächst geschätzten Rahmen deutlich unter- oder überschreiten. Diese unvermeidliche Unsicherheit darf zumindest bei privaten Investoren nicht zu deren Lasten gehen, sie muss von der staatlichen Denkmalpflege aufgefangen werden, die dazu mit den nötigen Finanzmitteln auszustatten ist.

15. Wäre es aus fachlicher Sicht wünschenswert, Grundlagen (die in der Begründung als "konkrete Anhaltspunkte" benannt werden) für vermutete, aber (noch) nicht eingetragene Bodendenkmäler im Gesetz tatsächlich konkret zu benennen bzw. zu spezifizieren?

DGUF: Ja, sofern es wie jetzt beim konstitutiven Denkmalbegriff bleibt. Richtiger wäre es nach Überzeugung der DGUF, wie im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis90/Die Grünen vorgesehen, das deklaratorische Prinzip einzuführen. Dann wären Spezifizierungen - wie hier erfragt - nicht notwendig.

Wenn es beim jetzigen konstitutiven Prinzip bleibt, sollte man die "konkreten Anhaltspunkte" durch eine nicht abschließende Liste von Beispielen spezifizieren.

16. Welche Vor- und Nachteile bietet das in § 984 BGB festgelegte Prinzip der "hadrianischen Teilung" gegenüber der in NRW geplanten "Schatzregal-Reglung"?

DGUF: Die in NRW bis anhin praktizierte Hadrianische Teilung entzieht der Allgemeinheit öffentliches Gut zu Gunsten von Privatpersonen. Sie ist in der Praxis der Bodendenkmalpflege mit einem hohen Personal- und Verwaltungsaufwand und mit erheblichen Kosten für Fundankäufe auch im Falle von amtlichen Ausgrabungen verbunden. Ein gut formuliertes Schatzregal schafft Klarheit, vereinfacht die Verwaltung, ist Kosten senkend und erhält der Öffentlichkeit ihr Eigentum an öffentlichem Gut.

Andererseits bedeutet die Einführung des Schatzregals in seiner jetzigen Ausgestaltung: Die Akzeptanz der kommunalen Archäologien und der Fachämter in der breiten Bevölkerung würde



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



erheblich sinken, das ehrenamtliche Engagement ginge zurück, es würden weniger Kulturgüter geborgen, und die Kenntnis und Erforschung der dennoch (illegal) geborgenen Kulturgüter würde erheblich erschwert.

Daher ist die Einführung des Schatzregals zu begrüßen, in seiner Ausgestaltung sollte es jedoch dringend im Hinblick auf eine durchsetzbare Praxis und breite soziale Akzeptanz verändert werden, so, wie es die DGUF unter Antwort Nr. 7 vorschlägt.

17. Inwieweit ist durch die entschädigungslose bzw. finderlohnarme Verstaatlichung von beweglichen Bodendenkmälern im Rahmen der geplanten "Schatzregal-Norm" mit einer zunehmenden Unterschlagung wertvoller Kulturgüter zu rechnen?

DGUF: Nach Erfahrungen in anderen europäischen Ländern wird es zu einer starken Zunahme an Fundunterschlagungen kommen (siehe Antwort Nr. 7; weitere Literatur gerne auf Nachfrage). Die in der Gesetzesnovelle vorgesehene Regelung ist gut gemeint, aber praktisch untauglich. Daher schlägt die DGUF ein Schatzregal vor, das zwischen Eigentum und Besitz unterscheidet. Danach könnten Schatzfunde, sofern sie unmittelbar nach ihrer Entdeckung regulär gemeldet werden, legal im Besitz der Finder und Grundbesitzer verbleiben, womit jedes Motiv für Fundunterschlagungen entfiel (siehe Frage 7).

18. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene und unverbindliche "Kann-Regelung" zur Vergütung von Schatzfindern durch die öffentliche Hand für hinreichend, um der Gefahr von Unterschlagungen entgegenzuwirken? Sehen Sie andere Möglichkeiten einer drohenden Unterschlagung zu begegnen?

DGUF: Die Kann-Regelung der bestehenden Gesetzesvorlage würde die aus genannten Gründen (zu Frage Nr. 7) bereits bestehende Tendenz weiter fördern, Funde zu unterschlagen. Eine fixe Regelung, wie dies beim Finderlohn üblich ist, wäre dem Anliegen des Gesetzgebers förderlicher.

19. Wie bewerten Sie die Zulässigkeit der für NRW geplanten "Schatzregal-Regelung" hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Eigentumsrechts?

DGUF: Das Schatzregal ist mit dem Eigentumsrecht vereinbar und stellt keine besondere Ausnahme dar. Auch bei anderen Gütern gilt das Eigentumsrecht nicht absolut, z.B. im Bereich Wald und bei Bodenschätzen.

20. Wie bewerten Sie die in § 17 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ungleichbehandlung beim – ohnehin fakultativen – Finderlohn für Schatzfinder hinsichtlich der Maßgabe, dass der Finder auch gleichzeitig der Flächeneigentümer sein muss?

DGUF: Da die DGUF insgesamt eine modifizierte Regelung vorschlägt, erübrigt sich u.E. diese Antwort.

21. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf insgesamt? Welche konkreten Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf haben sie aus der Praxis? Sehen Sie notwendige oder wünschenswerte Änderungen und / oder Ergänzungen und wie begründen Sie diese?

DGUF: Der Gesetzesentwurf ist begrüßenswert, er zielt in die richtige Richtung! Nach Aufnahme der hier vorgeschlagenen Änderungen führt er zu einer erheblichen Verbesserung für die Bau- und Bodendenkmalpflege in NRW, zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit für Bürger und Investoren und zu einer höheren sozialen Akzeptanz in der breiten Bevölkerung. Zur Frage nach den unseres Erachtens notwendigen Ergänzungen verweisen wir auf Antwort Nr. 23.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



22. Welche finanziellen Auswirkungen erwarten Sie durch die Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes?

DGUF: Die gesetzliche Verankerung des Verursacherprinzips stellt - nunmehr rechtsfest - jene Praxis wieder her, die vor dem Urteil des OVG Münster vom Herbst 2011 herrschte, und sie stellt somit auch die Finanzlage vor Herbst 2011 wieder her. Sie führt jedoch nicht zu Mehreinnahmen für die Fachbehörden, die es ermöglichen würden, die von der Landesregierung für 2013 vorgenommenen und für 2014/15 erwogenen weiteren Kürzungen der Landeszuschüsse auszugleichen.

Die Einführung des Schatzregals spart Verwaltungsaufwand und Kosten für Entschädigungen resp. Fundankäufe, würde jedoch gemäß dem Vorschlag der DGUF neu verbindlich einen Finderlohn für ihr Besitzrecht abtretungswillige Finder vorsehen. Dies wäre u. E. in der Gesamtbilanz wegen der denn wegfallenden Fundankäufe gemäß Hadrianischer Teilung weitgehend finanzneutral. Nicht finanzneutral hingegen sind die erhöhten Kosten für die Konservierung, Lagerung und Gewährung einer Zugänglichkeit der neu hinzugewonnenen Funde. Da die Fachämter hier bereits jetzt an den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sind bzw. sie nach unserer Auffassung bereits überschritten haben, bedarf es hierzu zusätzlicher Mittel - genauer: einer seit langem überfälligen Aufstockung – vor allem im Bereich Fachpersonal.

23. Gibt es Ihrer Auffassung nach konkurrierende Regelungen / Interessen / Erfordernisse, die in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden sollten? Welche sind das ggf.?

DGUF: Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege müssen in das UVP-Gesetz eingebracht werden, so, wie es die europäischen Regelungen vorsehen.

Fundunterschlagung und illegale Denkmalzerstörung sind nach DSchG § 41 nur eine Ordnungswidrigkeit, und die genannten Höchstbußen werden erfahrungsgemäß von den Gerichten nicht annähernd ausgeschöpft. Die derzeit vor Gericht in der Regel laxen Urteile z.B. gegenüber illegalen Sondengängern und Raubgräbern sind in der einschlägigen Szene wohlbekannt und haben kaum einen Abschreckungseffekt. Ohne konkreten Änderungsvorschlag weist die DGUF auf das Problem der mangelnden Strafbewehrung des DSchG hin; eine konkretere Ausarbeitung möchte die DGUF jedoch erfahrenen Juristen überlassen.

Die von der DGUF vorgeschlagene Unterscheidung in Eigentum und Besitz beim Schatzregal belässt rechtmäßig gemeldete Schatzfunde auf Wunsch im Besitz des Finders. Sie kommt damit den Interessen Privater, z.B. von Sondengängern, sehr weit entgegen. Um dem denkbaren "Verschwinden" solcher Funde in den Handel entgegen zu wirken, ist deshalb zwingend beim Handel mit Antiken ein lückenloser Nachweis ihrer legalen Herkunft gesetzlich zu verankern. Nur so können nicht legale Besitzübertragungen wirksam unterbunden werden.

Weitere Fragen

24. Wie bewerten Sie die generelle Entwicklung des Denkmalschutzes in den Jahren seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vor über 20 Jahren?

a) Haben sich die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich bewährt?

DGUF: Hätte sich das DSchG von 1980 in allen wesentlichen Punkten bewährt, wäre aktuell keine Novellierung notwendig. Die DGUF verzichtet hier darauf, diese Mängel erneut zu benennen, sie sind oben unter anderen Fragen bereits diskutiert.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



Weitaus wesentlicher erscheint es der DGUF, auf die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der Fachämter und der Unteren Denkmalschutzbehörden in NRW hinzuweisen. Der Vollzug des Gesetzes von 1980 war ihnen nicht hinreichend möglich, und die DGUF befürchtet, dass sich dieser grundsätzliche Vollzugsmangel auch nach der Novellierung nicht ändert.



b) Welche wesentlichen Probleme in der Verwaltungspraxis sind festzustellen?

DGUF: Hierzu verweisen wir zunächst auf die Stellungnahmen der Fachämter und der Unteren Denkmalbehörden.

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Problematisch an der derzeitigen Verwaltungspraxis ist aus Sicht der DGUF vor allem die mangelnde fachliche Besetzung vieler Unterer Denkmalbehörden. Diesen kommt nach dem Gesetz – in der alten wie in der neuen Fassung - eine hohe Verantwortung zu. Aus Sicht der DGUF bedarf es entsprechender fachlicher Qualifikationen; in jeder Unteren Denkmalbehörden müssen Fachleute vorhanden sein, die ein archäologisches Fach studiert und mindestens auf B.A.-Niveau erfolgreich abgeschlossen haben. Dies ist derzeit nur in den größeren Kommunen der Fall. Insofern sind §§ 20-21 des DSchG unvollständig, da sie zwar die Zuständigkeiten ordnen, aber nicht die jeweils unabdingbaren Fachkompetenzen definieren, die zum Erfüllen dieser Zuständigkeiten erforderlich sind.

c) Wo sehen Sie die zentralen Herausforderungen für den Denkmalschutz und welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus?

DGUF: Die DGUF identifiziert drei Felder mit hohem Handlungsbedarf: Vollzugsdefizit, Verbandsklagerecht und Aufarbeitungsstau.

Vollzugsdefizit. Der große Flächenverbrauch in NRW stellt aus der Sicht der Bodendenkmalpflege die größte Herausforderung dar. Wenn z.B. nach Selbstauskunft des zuständigen Fachamtes im Bereich der rheinischen Braunkohlreviere derzeit nur 5% der Fundstellen vor ihrer unwiederbringlichen Zerstörung sachgerecht untersucht werden können, während 95% der historischen Substanz ohne jede Dokumentation schlicht abgebaggert wird, ist dies ein öffentlicher und in Europa einzigartig dastehender Skandal. Dieses Vollzugs-, nicht Gesetzes-Defizit ist gänzlich unnötig, da Abhilfe – wegen des Verursacherprinzips für das Land kostenneutral - ohne Weiteres möglich wäre.

Verbandsklagerecht. Das von der DGUF beklagte Vollzugsdefizit verweist auf das Problem einer mangelnden unabhängigen Kontrolle der Behörden und Fachämter, die wiederum (zu Recht!) gänzlich in ihre jeweiligen Loyalitätspflichten eingebunden sind und auch von ihnen erkannte Defizite oft nicht benennen dürfen. Die von der DGUF seit langem geforderte Einführung des Verbandsklagerechtes im Denkmalschutz – ganz so, wie es im Umwelt- und Naturschutz üblich ist und derzeit in NRW z.B. hinsichtlich der Tierschutzvereine (Drucksache 16/177) beraten wird – würde Abhilfe schaffen.

Aufarbeitungsstau. Gesetz und Praxis der Bodendenkmalpflege in NRW zielen derzeit vor allem auf eine Archäologie-"Entsorgung" hin, um danach Flächen ohne "Archäologiebelastung" an Investoren übergeben zu können. Der dafür geschaffene effiziente Apparat entsorgt Funde und Dokumente in die Archive und Magazine, ohne dass die Chance zu einer Auswertung besteht. Doch nur eine wissenschaftliche Bearbeitung und eine Publikation würde der breiten Öffentlichkeit und der internationalen Spitzenforschung wenigstens auf diesem Wege wieder einen Zutritt zu den im Original nunmehr verlorenen Denkmälern gewähren und den in ihnen schlummernden Schatz an Erfahrungen aus der Vergangenheit heben. Nur dadurch wiederum

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



wäre für die Bürger im Lande eine Rechtfertigung für den Aufwand für Denkmalschutz und –pflege und die nötige Akzeptanz zu gewinnen. Insofern ist das Denkmalpflegeschutzgesetz nicht vollständig, da es die Pflicht zur Aufarbeitung und Publikation der durch sachgerechte Ausgrabung zerstörten Bodendenkmäler ausklammert (vgl. auch Konvention von Malta Art. 7 Abs. 2). Dem Land NRW entgeht hier eine große Chance zu Stärkung von Identität und Wir-Gefühl seiner Bürger und zur weiteren Integration unserer Migranten, die NRW noch stärker als ihre Heimat wahrnehmen könnten.

25. Werden die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen den Herausforderungen gerecht?

DGUF: Nach den vorgeschlagenen Änderungen an der vorliegenden Gesetzesnovelle und ergänzenden Novellierungen andernorts (siehe Antwort Nr. 23) wäre die Gesetzeslage in NRW angemessen. Entscheidend wäre dann der Wille, das bestehende Gesetz auch wirklich umzusetzen (Antwort Nr. 24 a-c).

26. Wie wird sich die geplante Kürzung der Landesregierung bei der Denkmalförderung auswirken?

DGUF: Die geplanten Kürzungen bedeuten dramatische Schwächungen des Denkmalschutzes in NRW, die durch die Einführung des Verursacherprinzips keinesfalls ausgeglichen werden. Nach sorgfältiger Prüfung schließt sich die DGUF diesbezüglich vollumfänglich der "Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen (M. Rind): Auswirkungen der Kürzungen im Denkmalförderprogramm NRW – Landesmittel auf die archäologische und paläontologische Bodendenkmalpflege in Westfalen-Lippe" an. Die DGUF lehnt die vorgenommenen und geplanten weiteren Kürzungen entschieden ab, und sie weiß sich darin von gegenwärtig bereits mehr als 22.700 Bürgerinnen und Bürgern, davon mehr als 10.700 Bürgerinnen und Bürgern aus NRW, unterstützt.

Nicht zuletzt: Die Kürzungen führen zu einem Arbeitsplatzverlust bei all' den Selbständigen und meist kleinen Unternehmern, die in und für die Archäologie tätig sind. In der Welt von an Neuigkeiten orientierten Medien führen die Mittelkürzungen unmittelbar zu weniger Ausgrabungen, damit zu weniger medial nutzbaren "Neuigkeiten", damit zu einem Nachlassen an Attraktivität der Archäologie, auch in den Museen und den Open-Air-Stätten der Archäologie wie z.B. dem APX in Xanten. In unmittelbarer Folge davon werden bald auch alle privatwirtschaftlichen Profiteure solcher touristischer Publikumsmagnete beträchtliche Einbußen erleiden, wie z.B. Gaststätten, Hotels, Busreiseunternehmen etc. Wir glauben, schon allein deswegen rechnen sich die Kürzungen für das Land NRW nicht.

27. Welche Auswirkungen werden sich für den Denkmalschutz durch eine Umstellung der Förderung auf Darlehensbasis ergeben, insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum?

DGUF: Hierzu verfügen andere Verbände und Experten über eine größere Expertise, so dass wir auf deren Antworten verweisen. In der Archäologie ist eine Darlehensfinanzierung der notwendigen Maßnahmen schlicht unmöglich, d.h. eine Umstellung auf Darlehensbasis illusorisch.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



Anhang: konkrete Änderungsvorschläge der DGUF am vorliegenden Text der Gesetzesnovelle im Sinne von Minimalzielen

Die DGUF schlägt folgende Präzisierungen an der Gesetzesvorlage vor:

§ 3 Denkmalliste

§ 3 Absatz 1 Satz 4:

Die Vorschriften von § 1 Abs. 3 und der §§ 9, 11 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.

§ 17 Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden.

(2) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, können auf Wunsch des Finders in dessen Besitz verbleiben, sofern er die sachgerechte Aufbewahrung, Erhaltung und Zugänglichkeit garantiert und gewährt. Eine Übertragung des Besitzes an Dritte ist nicht möglich. Bei natürlichen Personen erlischt dieses Besitzrecht mit ihrem Tod, bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen, und geht dann an das Land über.

(3) Denjenigen, die ihr Besitzrecht vorzeitig an das Land übertragen, wird eine angemessene Belohnung in Geld gewährt, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei einer unerlaubten Nachforschung gemacht worden, ist von der Gewährung einer Belohnung abzusehen.

§ 28 Auskunfts- und Betretungsrecht

§ 28 Abs. 2

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Für das Betreten von Gebäuden und Wohnung zu diesem Zweck bedarf es der Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten; Ausnahmen davon sind das Vorliegen von Gefahr im Verzug oder eine richterliche Anordnung. Die Denkmalbehörden ...

§ 29 Kostentragung

(1) Wer ein Denkmal unabhängig von dessen Eintragung in die Denkmalliste gefährdet oder einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige Bergung von Funden, die Dokumentation der Befunde und die wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.

(2) Es kann bestimmt werden, dass der Erlaubnisnehmer die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen im Sinne von Ab. 1 im Voraus zu zahlen hat. ...



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

